

## Ordnung

### *über das Führen der Standarten des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda*

Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda hat sich in der Jahreshauptversammlung am 02. April 1955 eine Standarte (Verbandsbanner) gegeben. Mit dem Zusammenschluss der Kreise Fulda und Hünfeld ist eine zweite Standarte in den Besitz des Verbandes übergegangen.

Für die Benutzung der Standarten wird folgende Ordnung festgelegt:

#### **§ 1**

Die Standarten sind Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda und werden in der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Fulda und bei der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld aufbewahrt.

#### **§ 2**

Die folgenden Bestimmungen über das Führen der Standarten betreffen ausschließlich die Standarte des Kreisfeuerwehrverbandes Fulda, die am 02. April 1955 übergeben wurde.

Die Standarte des ehemaligen Kreisfeuerwehrverbandes Hünfeld, die durch den Zusammenschluss der Kreise Fulda und Hünfeld an den Kreisfeuerwehrverband Fulda übergegangen ist, wird nicht mehr öffentlich geführt und kann auch für keine der folgenden öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen ausgestellt.

### **§ 3a**

Die Standarte wird öffentlich gezeigt:

1. In jeder Mitgliedsversammlung/Delegiertentagung des Kreisfeuerwehrverbandes. Sie ist an einer geeigneten Stelle aufzustellen,
2. Bei jedem Bezirksfeuerwehrtag im Landkreis Fulda.

### **§ 3b**

Die Standarte kann öffentlich gezeigt werden:

1. Bei den Kreisfeuerwehrtagen und Kreisjugendfeuerwehrtagen des Landkreises Fulda,
2. Bei jedem Kreisfeuerwehrtag eines Nachbarkreises, wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda teilnimmt,
3. Bei jedem Verbandstag übergeordneter Verbände (Bezirks-, Landes- und Deutscher Feuerwehrverband), wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda teilnimmt,
4. Bei besonderen Ehrungen oder Beisetzungen von Personen des Mitgliederkreises und Personen des öffentlichen Lebens.
5. Bei sonstigen Anlässen bestimmt der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern, ob die Standarte getragen wird (z. B. bei Beerdigung im Dienst verunglückter Feuerwehrkameraden, Trägern von besonderen Auszeichnungen),
6. Bei Aufmärschen oder Umzügen anderer Organisationen, wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes teilnimmt.

### **§ 4**

Die Standarte muss von je 3 aktiven Feuerwehrangehörigen getragen werden, die von der ausrichtenden/beantragenden Feuerwehr zu stellen sind. Das Tragen einer Uniform nach Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung der jeweils gültigen Fassung ist Bedingung.

Bei feierlichen Anlässen, wie Festzug, Einholen zu einem festlichen Anlass usw. ist ein Ehrenzug von mindestens 21 Feuerwehrangehörigen zu stellen, Bekleidung wie bei den Standartenträgern. Der Ehrenzug ist von einem, in Kommandos und Ablauf erfahrenen Kameraden, zu führen. Marscherleichterung ist nur zulässig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter befohlen wird.

## **§ 5**

Das Anbringen von Fahنشleifen usw. ist grundsätzlich untersagt. Bei ganz besonderen Anlässen können, im Einverständnis mit dem Vorstand, Fahnenägel in schlichter Art angebracht werden.

## **§ 6**

Der Standarte als Sinnbild des Verbandes ist entsprechende Ehre zu erweisen und zwar:

1. Wenn die Standarte in einem Versammlungsraum ein- oder ausgetragen wird, haben sich die teilnehmenden Feuerwehrkameraden zu erheben.
2. Beim Besuch eines Kreis- oder Bezirksfeuerwehrtages ist die Standarte am Ortseingang oder von einem geeigneten Platz durch einen Musikzug und den Ehrenzug einzuholen bzw. in geeigneter Weise einzuspielen.
3. Bei Beerdigungen wird an der Standarte ein Trauerflor angebracht. Bei Musikbegleitung dürfen nur Trauermärsche gespielt werden. Soll mit klingendem Spiel zurückgekehrt werden, so ist vorher der Trauerflor zu entfernen.

## **§ 7**

Die Aufbewahrung der Standarten ist folgende:

1. Am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda, wo die Standarte aufbewahrt wird. Die Standarte des ehemaligen KFV Hünfeld wird bei der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld aufbewahrt. Der Aufbewahrer übernimmt die Verpflichtung, die Standarte sorgfältig und sicher in geeigneter Weise zu lagern. Die Kosten für notwendige Reparaturen müssen beim Vorstand des KFV Fulda beantragt werden.

2. Bei der Teilnahme an Kreis- und Bezirksfeuerwehrtagen und ähnlichen Veranstaltungen darf die Standarte nur während des offiziellen Teiles im Versammlungsraum gezeigt werden. Es ist untersagt, dass die Standarte in einem Raum bleibt, wenn es zum gemütlichen Teil kommt oder getanzt wird. Das Mitführen der Standarte in einem Fackelzug oder mit Fackelbegleitung ist nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gestattet.
3. Muss die Standarte über Nacht an einem Ort bleiben, so ist sie in einem verschließbaren Raum, der nicht allgemein zugänglich ist, aufzubewahren. Wird die Standarte fahrlässig beschädigt, so übernimmt die Feuerwehr des Aufbewahrungsortes die Haftung.

## **§ 7**

Die Standarte des Kreisfeuerwehrverbandes wird bei Feuerwehrveranstaltungen im Landkreis Fulda stets an der Spitze des Zuges getragen. Andere Standarten und Fahnen haben sich hinter der Standarte einzuordnen.

## **§ 8**

Falls sich der Verband auflösen sollte, gehen die Standarten in den Besitz des Nachfolgeverbandes über oder werden als Leihgabe dem Deutschen Feuerwehrmuseum in Fulda übergeben.

## **§ 9**

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 13. November 2018 in Kraft. Die bisherige Ordnung verliert ihre Gültigkeit.

Fulda, den 13. November 2018

Im Auftrag des Vorstandes

gez. Mihm